

S a t z u n g

für den

Seniorenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg, im Folgenden Seniorenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für älter werdende und ältere Menschen in der Samtgemeinde. Er vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Samtgemeinde und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.
- (2) Er berät den Rat und dessen Ausschüsse, die Verwaltung und Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe.
- (3) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen

- (1) Der Seniorenbeirat kann Anträge an den Rat der Samtgemeinde Rodenberg und dessen Ausschüsse richten.
- (2) Er kann Fragen an die Verwaltung richten.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mind. 9 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollten am Tag ihrer Entsendung das 60. Lebensjahr erreicht haben und das passive Wahlrecht zum Samtgemeinderat besitzen. Sie dürfen kein kommunales Mandat innerhalb der Samtgemeinde Rodenberg innehaben.

§ 4

Berufung und Amtszeit des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Rat der Samtgemeinde Rodenberg für die Dauer der Kommunalwahlperiode i.S.d. § 33 Abs. 2 NGO berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Kandidaten können von den in der Altenarbeit tätigen Vereinen und Gruppierungen sowie von Ratsmitgliedern benannt werden.
- (3) Die Amtszeit des Seniorenbeirats endet grds. mit Ablauf der Kommunalwahlperiode. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Berufung eines neuen Seniorenbeirates im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus, beruft der Rat ein Ersatzmitglied. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 5

Organe des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Seniorenbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat in der ggf. bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Niedersachsen und pflegt auf sonstige Weise Kontakte zum Kreisseniorerrat.
- (3) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates und überwacht die Durchführung der Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Samtgemeinde Rodenberg sowie der Samtgemeindeverwaltung Rodenberg zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregeln kann der Samtgemeindebürgermeister deren Korrektur verlangen.

§ 7

Sitzungshäufigkeit

Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Das Verfahren wird in einer vom Seniorenbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Finanzielle Unterstützung

Dem Seniorenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

§ 9

Konstituierende Sitzung

Nach der Berufung gemäß § 4 lädt die Verwaltung der Samtgemeinde zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates ein. Unter der Leitung eines Vertreters der Verwaltung erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden. Gewählt wird nach den Vorschriften der NGO.

§ 10

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- (1) Die laufenden Geschäfte führt der Seniorenbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei vom Samtgemeindebürgermeister im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.
- (2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates unterrichtet den Samtgemeindebürgermeister über die Sitzungen des Seniorenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Samtgemeindebürgermeister kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Beirat über alle Belange der Samtgemeinde, die für die Senioren in der Samtgemeinde Rodenberg von Bedeutung sind.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg vom 04.03.2004 aufgehoben.

Rodenberg, den 28.03.2007

i.V.  Der Samtgemeindebürgermeister
(Nonnenberg)